



Nr. 3/16, Freitag, 22. Januar 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).

## ■ Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Schließen von Teilflächen des städt. Zentralfriedhofs

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für öffentliche Ordnung des Stadtrates vom 11.11.2015 erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

### Allgemeinverfügung:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 und 4 BestG werden auf dem städtischen Zentralfriedhof, Rottachstraße 62 in 87439 Kempten (Allgäu), folgende Teilflächen im Randbereich des Friedhofs ab sofort geschlossen:

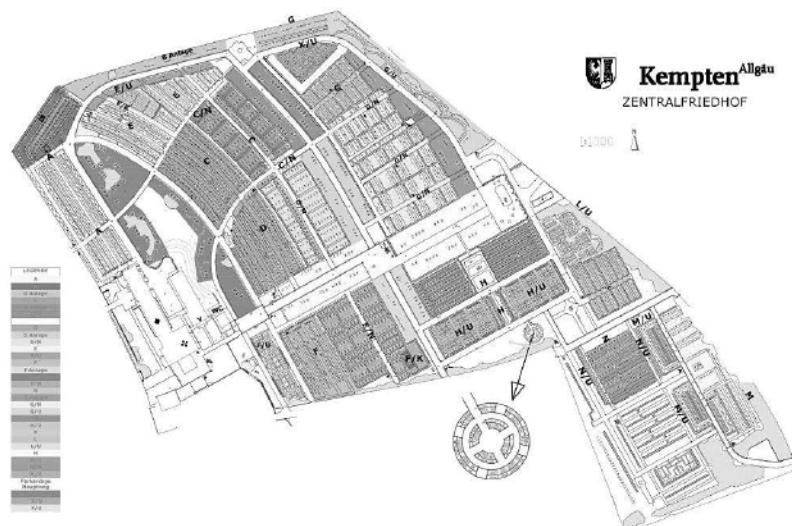
- Feld B
- Feld B-Anlage
- Feld E/U
- Feld G
- Feld M
- Feld M/U

Lage und Umfang der Teilflächen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan kann in der Friedhofsverwaltung, Rottachstraße 62, zu den normalen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Verfügung hat zur Folge, dass in diesen Bereichen ab sofort keine Neubestattungen mehr möglich sind.

Außerdem können Verlängerungen von bestehenden Nutzungsrechten abgelehnt werden.

Sobald auf diesen Flächen sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind, sollen die Flächen jeweils entwidmet werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Gründe:

Im Bestattungswesen geht der Trend seit einigen Jahren zu immer kleineren, günstigeren und weniger pflegeaufwendigen Grabstätten (insbes. Urnengräber), daher gibt es auf den städtischen Friedhöfen, insbesondere auf dem Zentralfriedhof, immer mehr freie Flächen. Eine weitere Entwicklung, die dies begünstigt, ist der zuneh-

ende Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht möglich. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein

Gebührevorschuss zu entrichten. Kempten (Allgäu), 11.01.2016 Stadt Kempten (Allgäu) Klett

## Rechtliche Grundlage:

Gemäß Art. 11 BestG kann der Friedhofsträger Teilflächen des Friedhofs für weitere Bestattungen schließen und, nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen, entwidmen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu) – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemein-

verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht möglich. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein

Kempten (Allgäu), 11.01.2016 Stadt Kempten (Allgäu) Klett

## ■ Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendersatz- und -gebührensatzung) vom 10.03.2003, bekannt gemacht am 21.03.2003 (StABl KE 08/03)

Gemäß Ziffer 6.4 der Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendersatz- und -gebührensatzung) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze der Personalkosten und -gebühren. Centbeträge werden dabei auf volle 10 Cent aufgerundet. Ab 01.03.2016 gelten folgende Stundensätze:

- 6.1 Pflichtleistung
  - 6.1.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 17,60 Euro
  - 6.1.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 17,60 Euro
  - 6.2 Freiwillige Leistungen

- 6.2.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt keine Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat 20,00 Euro
  - 6.2.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 41,40 Euro
  - 6.2.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 20,00 Euro
  - 6.2.4 Zu den unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 aufgeführten Personalkosten werden Zuschläge erhoben in Höhe von:
    - 6.2.4.1 bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit (samstags, sonntags, feiertags sowie montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr) 10,10 Euro
    - 6.2.4.2 bei einem Einsatz unter ungünstigen Witterungsverhältnissen 10,10 Euro
    - 6.2.4.3 bei einem Einsatz mit besonderem Schwierigkeitsgrad 10,10 Euro
 (es können gleichzeitig höchstens zwei Zuschläge nach Ziffer 6.2.4.1 bis 6.2.4.3 erhoben werden)
  - 6.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, der Sicherheitswachdienst leistet 17,50 Euro
- Kempten (Allgäu), 15.01.2016 Stadt Kempten (Allgäu)
- Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister